

Synopse Totalrevision Taxireglement

Aktueller Erlass Taxireglement vom 14.05.2013		Neuer Erlass Taxireglement vom 09.05.2023		Ergänzungen Polizeiinspektorat
Artikel 1 Zweck Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan, insbesondere von Taxis und Kutschentaxis in der Gemeinde Interlaken.	Artikel 1 Zweck Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Gemeinde Interlaken.	Mit Verweis auf BSG 935.976.1 in Fusszeile
Artikel 2 Bevolligungen	<p>¹ Das Halten und Führen von Taxis und Kutschen in der Gemeinde Interlaken bedarf einer Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors.</p> <p>² Bewilligungen für das Führen von Taxis und Kutschen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin ganz oder teilweise anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernde Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.</p>	Artikel 2 Taxihalterbewilligung	<p>¹ Das Halten von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Gemeinde Interlaken bedarf einer Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors.</p> <p>² Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde Interlaken aus das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden</p> <p>⁴ Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.</p>	Der Artikel 2 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an die Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) neu in zwei Artikeln gegliedert. Taxihalterbewilligungen und Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden von Gemeinde Interlaken anerkannt, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

		Artikel 3 Taxiführerbe- willigung	<p>¹ Das Führen von Taxis in der Gemeinde Interlaken bedarf einer Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors.</p> <p>² Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Gemeinde Interlaken oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.</p> <p>³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.</p> <p>⁴ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.</p>	Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern einer Taxiführerbewilligung wird die Bewilligung gemäss Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung wird Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.
Artikel 3 Durchführung der Eignungs- prüfung	<p>¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, kann diese bei der Gemeinde Interlaken oder einer von der Gemeinde Interlaken vorgegebenen Gemeinde absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Interlaken anerkannt.</p> <p>² Die Sicherheitskommission schliesst zu diesem Zweck mit einer anderen Gemeinde einen Vertrag ab.</p> <p>³ Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Interlaken abgenommen.</p>	Artikel 4 Organisation	<p>¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, kann diese bei der Gemeinde Interlaken oder einer von der Gemeinde Interlaken vorgegebenen Gemeinde absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Interlaken anerkannt.</p> <p>² Die Sicherheitskommission schliesst zu diesem Zweck mit einer anderen Gemeinde einen Vertrag ab.</p> <p>³ Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Interlaken abgenommen.</p>	Die Gemeinde organisiert gestützt auf Artikel 11 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) die theoretische und praktische Eignungsprüfung für die Taxiführerinnen und Taxiführer. Gemäss aktueller Vereinbarung zwischen der Gemeinde Interlaken und der Stadt Thun organisiert die Stadt Thun die theoretischen Eignungsprüfungen. Die Gemeinde Interlaken führt die praktischen Eignungsprüfungen mit den Taxiführerinnen und Taxiführer durch.
Artikel 4 Taxihalterinnen und Taxihalter	<p>¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.</p> <p>² Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden nur ausgestellt, wenn und solange die Voraussetzungen von Absatz 1 in einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.</p> <p>³ Namentlich sind Kenntnisse der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und</p>	Art. 5 Taxihalterinnen und Taxihalter	<p>¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 der Taxiverordnung erfüllt.</p> <p>² Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden nur ausgestellt, wenn und solange die Voraussetzungen von Absatz 1 in einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.</p> <p>³ Das Polizeiinspektorat organisiert bei Bedarf eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und – halter ist die Teilnahme obligatorisch.</p>	

	<p>schweren Personenwagen (ARV2), der kantonalen Taxiverordnung sowie des Taxireglements der Gemeinde Interlaken nachzuweisen.</p> <p>⁴ Das Polizeiinspektorat organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und –halter ist die Teilnahme obligatorisch.</p>			
Artikel 5 Fahrpersonal	<p>¹ Taxihalterinnen und –halter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.</p>	Artikel 6 Fahrpersonal	<p>¹ Taxihalterinnen und –halter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.</p>	
		Artikel 7 Kontrolle	<p>Das Polizeiinspektorat Interlaken ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.</p>	
Artikel 6 Tarifstruktur	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Ansatz für eine Grundtaxe; einen Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer; einen Ansatz für die Wartezeit pro Stunde. <p>² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Der Gemeinderat kann Höchsttarife festschreiben.</p>	Artikel 8 Tarifstruktur	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ansatz für eine Grundtaxe; Ansatz pro gefahrene beziehungsweise angebrochenem Kilometer; Ansatz für die Wartezeit pro Stunde. <p>² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.</p> <p>⁴ Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.</p>	
Artikel 7 Preisanschreibepflicht	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeugs für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung sind zu beachten.</p>	Artikel 9 Preisanschreibepflicht	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen.</p>	

	<p>² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm betragen. Die Strichstärke der Buchstaben muss mindestens 3 mm betragen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.</p>		<p>² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 20mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.</p> <p>³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.</p> <p>⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>	
<p>Artikel 8 Mitteilung von Änderungen</p>	<p>Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben dem Polizeiinspektorat den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort, Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssites, des Geschäftsdomicils und Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.</p>	<p>Artikel 10 Mitteilung von Änderungen</p>	<p>¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben dem Polizeiinspektorat Interlaken Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomicils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.</p> <p>² Der Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.</p> <p>³ Weitere Meldepflichten gemäss der kantonalen Taxiverordnung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Weitere Meldepflichten werden bereits in der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) geregelt.</p>
<p>Artikel 9 Tarifuhren</p>	<p>Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhren und der Fahrschreiber verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.</p>	<p>Artikel 11 Tarifuhren</p>	<p>¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrschreiber verantwortlich. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.</p> <p>² Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>	
<p>Artikel 10 Theoretische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie sich an einer schriftlichen und mündlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> kantonale Taxiverordnung; Taxireglement der Gemeinde Interlaken; ARV2; Ortskenntnisse der Agglomeration Interlaken. <p>² Die theoretische Eignungsprüfung dauert höchstens zweieinhalb Stunden.</p>	<p>Artikel 12 Theoretische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig.</p> <p>² An der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ortskenntnisse der Gemeinde Interlaken und Umgebung; die Kenntnisse kantonalen und kommunalen Vorschriften über das Taxiwesen; die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen 	

	<p>³ Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während drei Monaten gültig.</p> <p>⁴ Wer die theoretische Eignungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach drei Monaten wieder zur Prüfung anmelden.</p>		<p>Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.</p> <p>³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig.</p> <p>⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.</p>	
<p>Artikel 11 Praktische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ Die praktische Prüfung beinhaltet die Handhabung der Tarifuhr, des Fahrtschreibers und das Ansteuern von fünf Zielen in der Agglomeration Interlaken, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.</p> <p>² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Handhabung der Tarifuhr und des Fahrtschreibers korrekt erfolgt und vier Ziele ohne Umwege und unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden. Die Verwendung eines Ortsplanes ist gestattet, Navigationsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>³ Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.</p>	<p>Artikel 13 Praktische Eignungsprüfung</p>	<p>¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft.</p> <p>² Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Interlaken und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.</p> <p>³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.</p> <p>⁴ Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.</p> <p>⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung anmelden, um danach wieder zur praktischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden.</p>	
<p>Artikel 12 Beförderungspflicht und Haftung</p>	<p>¹ Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann aber ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.</p> <p>² Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet; Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist; Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen. 	<p>Artikel 14 Beförderungspflicht und Haftung</p>	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann.</p> <p>² Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund.</p> <p>³ Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.</p> <p>⁴ Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist oder diese zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.</p> <p>⁵ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen,</p>	<p>Wortlaut leicht angepasst. Zudem analog der Stadt Bern ergänzt, dass Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.</p>

	³ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.		richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. ⁶ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.	
Artikel 13 Routenwahl	Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.	Artikel 15 Routenwahl	Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.	Keine Änderung
Artikel 14 Hilfeleistung	¹ Die Taxiführerinnen und Taxiführer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen. ² Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind bei Dunkelheit verpflichtet, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.	Artikel 16 Hilfeleistung	¹ Die Taxiführerinnen und Taxiführer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen. ² Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind bei Dunkelheit verpflichtet, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.	Keine Änderung
Artikel 15 Aufstellen von Taxis auf Standplätzen	Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. ² Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. ³ Taxiführerinnen und Taxiführer, die, ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Gemeinde Interlaken zur Verfügung gestellten Standplätze zu benützen.	Artikel 17 Aufstellen von Taxis auf Standplätzen	¹ Die Nutzung von öffentlichen Standplätzen ist nur gestattet, wenn das Taxi über eine Taxilampe verfügt. ² Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. ³ Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. ⁴ Taxiführerinnen und Taxiführer, die, ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Gemeinde Interlaken zur Verfügung gestellten Standplätze zu benützen.	Absatz 1 neu eingefügt aufgrund von Vignette
Artikel 16 Anbieten von Dienstleistungen	Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Artikel 10 Absatz 1 TaxiV zu beachten. ² Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	Artikel 18 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot	Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	In Artikel 10 Abs. 1 der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) wird dies bereits grundsätzlich ausführlich festgehalten. Das Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot soll jedoch explizit im Taxireglement der Gemeinde Interlaken festhalten werden.
Artikel 17 Fahrtenkontrolle	Die Fahrtenkontrollen gemäss Artikel 10 TaxiV haben für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten: a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin respektive des Taxiführers; c. Datum der Fahrt d. Endzeit der Fahrt;	Artikel 19 Fahrtenkontrolle	Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält: a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers; c. Datum der Fahrt; d. Endzeit der Fahrt;	

	e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; Fahrpreis.		e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. verrechneter Fahrpreis.	
Artikel 18 Ausweis- und Meldepflicht	¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung) auszuweisen. ² Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.	Artikel 20 Ausweispflicht	¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinde auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen. ² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.	Der Artikel 18 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern neu in zwei Artikel gegliedert.
		Artikel 21 Meldepflicht	¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen dem Polizeiinspektorat innert 14 Tagen zu melden. ² Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.	
Artikel 19 Weitere Pflichten	Das Rauchen ist während der Beförderungen von Fahrgästen verboten. ² Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.	Artikel 22 Rauchverbot	Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.	Die Ausweispflicht gegenüber der Kundschaft wird neu in Artikel 20 festgehalten. Aus diesem Grund wurde der Artikel in Rauchverbot umbenannt.
Artikel 20 Zulassung	Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat Interlaken zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen. ² In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.	Artikel 23 Allgemeines	¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug: a gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde; b über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt; c vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat zur Kontrolle vorgeführt wird. ³ In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.	Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern leicht geändert.

			<p>⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.</p>	
<p>Artikel 21 Ausrüstung und Erscheinungs- bild</p>	<p>¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Mit Ausnahme von Kutschentaxis müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.</p> <p>² Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.</p> <p>³ Fremdsprachige Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Die Sicherheitskommission kann nähere Vorschriften zur Kennzeichnung erlassen.</p> <p>⁵ Werbung für Dritte darf nur auf der Heckscheibe angebracht werden.</p>	<p>Artikel 24 Ausrüstung und Erschei- nungsbild</p>	<p>¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein.</p> <p>² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette resp. Plakette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen.</p> <p>³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Fremdsprachige Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.</p> <p>⁵ Die Sicherheitskommission kann nähere Vorschriften zur Kennzeichnung erlassen.</p> <p>⁶ Werbung für Dritte darf nur auf der Heckscheibe sowie an den Seitentüren ohne Scheibenfläche angebracht werden.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern leicht geändert. Seit der Teilrevision der Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) kann anstelle einer Taxilampe eine Vignette am Fahrzeug angebracht werden. Die Vignette ist vor allem für Limousinenservice gedacht.</p> <p>Absatz 4 – 6 von altem Reglement übernommen (Tourismugemeinde)</p> <p>Abs. 6 Ergänzung mit Seitentüren gemäss Antrag Aulbach in der Sitzung der Sicherheitskommission vom 05.12.2022</p>
<p>Artikel 22 Kontrolle</p>	<p>¹ Immatriculierte Taxis sind dem Polizeiinspektorat alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.</p> <p>² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis oder von Kutschentaxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.</p>	<p>Artikel 25 Kontrolle</p>	<p>¹ Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich dem Polizeiinspektorat alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen.</p> <p>² Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.</p> <p>³ Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.</p>	<p>Wortlaut leicht angepasst.</p>

<p>Artikel 23 Kutschenhalter- bewilligung</p>	<p>Kutschenhalterinnen und –halter erhalten eine Bewilligung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Unternehmung für die Ausübung eines solchen Gewerbes die erforderliche Infrastruktur aufweist, b. sie über ausreichende Kenntnisse für den Betrieb einer solchen Unternehmung verfügen, und sie eine korrekte Tierhaltung gemäss den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung garantieren. 	<p>Artikel 26 Kutschenhalterbewilligung</p>	<p>Kutschenhalterinnen und –halter erhalten eine Bewilligung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Unternehmung für die Ausübung eines solchen Gewerbes die erforderliche Infrastruktur aufweist, b. sie über ausreichende Kenntnisse für den Betrieb einer solchen Unternehmung verfügen, und c. sie eine korrekte Tierhaltung gemäss den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung garantieren. 	
<p>Artikel 24 Reinigungsdienst</p>	<p>¹ Kutschenhalterinnen und –halter und Kutschenführerinnen und –führer haben durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass keine Pferdeäpfel auf den von ihnen befahrenen Strassenzügen liegen bleiben.</p> <p>² Die Standplätze sind nach den Anweisungen der Gemeinde von den Kutschenhalterinnen und –halter zu unterhalten.</p>	<p>Artikel 27 Reinigungsdienst</p>	<p>¹ Kutschenhalterinnen und –halter und Kutschenführerinnen und –führer haben durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass keine Pferdeäpfel auf den von ihnen befahrenen Strassenzügen liegen bleiben.</p> <p>² Die Standplätze sind nach den Anweisungen der Gemeinde von den Kutschenhalterinnen und –halter zu unterhalten.</p>	
<p>Artikel 25 Fahrpersonal</p>	<p>Kutschenhalterinnen und –halter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.</p>	<p>Artikel 28 Fahrpersonal</p>	<p>Kutschenhalterinnen und –halter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.</p>	

<p>Artikel 26 Strafbestimmungen</p>	<p>¹ Taxihalterinnen und Taxihalter bzw. Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 bzw. von 12 bis 23 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.</p> <p>² Bei Kutschenhalterinnen und –haltern bzw. Kutschenführerinnen und –führern gilt dasselbe bei Widerhandlungen gegen die Artikel 23 und 24 oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen.</p> <p>³ Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern und Kutschenführerinnen und –führern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, gilt Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStR, SR 313.0) sinngemäss.</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.</p> <p>⁵ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>	<p>Artikel 29 Strafbestimmungen</p>	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.</p> <p>² Bei Kutschenhalterinnen und –haltern bzw. Kutschenführerinnen und –führern gilt dasselbe bei Widerhandlungen gegen die Artikel 26 und 27 oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen.</p> <p>³ Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.</p> <p>⁴ Bussenverfügungen werden durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor erlassen.</p> <p>⁵ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>⁶ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>⁷ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Den Artikel in Anlehnung an das Taxireglement der Stadt Bern geändert.</p>
<p>Artikel 27 Administrativmassnahmen, Provisorium</p>	<p>¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber können ins Provisorium versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden, in leichter Weise, aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen, gegen Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 und 12 bis 23 verstossen, 			<p>Provisorium ist aufgehoben</p>

	<p>e. die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und –führer, nicht einhalten können ins Provisorium versetzt werden.</p> <p>² Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.</p> <p>³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>			
<p>Artikel 28 Bevolligungsentzug</p>	<p>¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber während des Provisoriums erneut eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 26 Abs. 1 begehen.</p> <p>² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der –inhaber eine oder mehrere Anforderungen nicht mehr erfüllt, die für die Bewilligungserteilung verlangt sind.</p> <p>³ Ein Bewilligungsentzug wird unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.</p>	<p>Artikel 30 Bevolligungsentzug</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird gemäss Artikel 6 des Gesetzes über Handel und Gewerbe entzogen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.</p> <p>² Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der kantonalen Taxiverordnung abschliessend geregelt.</p>	
<p>Artikel 29 Dauer des Bewilligungsentzugs</p>	<p>¹ Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.</p> <p>² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.</p>			<p>abgeschafft</p>
<p>Artikel 30 Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren</p>	<p>Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.</p>	<p>Artikel 31 Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren</p>	<p>Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Artikel 31 Zuständige Behörde</p>	<p>¹ Bussen nach Artikel 26 verfügt die Bereichsleitung Einwohnerdienste.</p> <p>² Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 27 bis 29 ist die Sicherheitskommission zuständig.</p>	<p>Artikel 32 Zuständigkeit Behörde</p>	<p>Für den Bewilligungsentzug ist die Sicherheitskommission zuständig.</p>	<p>Bussenverfügung ist in den Strafbestimmungen geregelt.</p>
<p>Artikel 32 Verfahren und Rechtsmittel</p>	<p>¹ Mit Ausnahme von Artikel 26 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert dreissig Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Artikel 33 Verfahren und Rechtsmittel</p>	<p>¹ Verfügungen des zuständigen Organs mit Ausnahme von Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>² Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an die</p>	

			<p>Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor übermittelt in diesem Fall die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.</p>	
Artikel 33 Gebühren	<p>¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 (GebR, ISR 154.11).</p> <p>² Für die Verrichtungen im Taxiwesen werden kostendeckende Gebühren erhoben.</p> <p>³ Für umweltfreundliche Taxifahrzeuge wie Hybrid-, Elektro- oder Erdgasbetriebene Fahrzeuge kostet die Taxihalterbewilligung die Hälfte der ordentlichen Gebühr.</p>	Artikel 34 Gebühren	<p>¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 (GebR, ISR 154.11).</p> <p>² Für die Verrichtungen im Taxiwesen werden kostendeckende Gebühren erhoben.</p> <p>³ Für umweltfreundliche Taxifahrzeuge wie Hybrid-, Elektro- oder Erdgasbetriebene Fahrzeuge kostet die Taxihalterbewilligung die Hälfte der ordentlichen Gebühr.</p> <p>⁴ Die Gebühren werden weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe zurückerstattet.</p>	Absatz 4 neu; Bis anhin wurden Gebühren zurück erstattet.
Artikel 34 Bisherige Bewilligungen	Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft.	Artikel 35 Bisherige Bewilligungen	<p>¹ Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft.</p> <p>² Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.</p>	
Artikel 35 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt das Taxi- und Kutschenreglement vom 1. März 1994.	Artikel 36 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Taxi- und Kutschenreglement vom 14. Mai 2013.	